

## **FMA-Mitteilung 2015/7**

betreffend die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz

Referenz:	FMA-Mitteilung 2015/7
Adressaten:	Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 und 2 des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)
Anwendbarkeit:	Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtrecht
Publikation:	Webseite
Erlass:	21. Dezember 2015
Inkraftsetzung:	21. Dezember 2015
Abgeändert:	17. Mai 2018
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG</li><li>• Art. 5 Abs. 1 Bst. b und b<sup>bis</sup> SPG</li><li>• Art. 7, 7a und 7b SPG</li><li>• Art. 3, 11 und 11a SPV</li></ul>
Anhänge:	<p>Formular V „Formular betreffend Informationen zu einem verstorbenen Stifter, Gründer, Treugeber“</p> <p>Formular Y „Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person bei der treuhänderischen Entgegennahme und Weiterleitung von Vermögenswerten für Dritte (natürliche Personen) (Servicegesellschaften)“</p>

<b>1. Kontrolle nach Art. 3 Abs. 2 SPV .....</b>	<b>4</b>
1.1 Erläuterung des Begriffs „Kontrolle“ nach Art. 3 Abs. 2 SPV .....	4
<b>2. Feststellung der WB bei Körperschaften .....</b>	<b>5</b>
2.1 Vorgangsweise zur Feststellung der WB bei Körperschaften .....	5
2.2 Berechnung der massgeblichen Anteile, Stimm- oder Gewinnrechte bei indirekten Beteiligungen an Körperschaften (Multilayer-Strukturen) .....	6
2.3 Feststellung der WB einer Körperschaft, die durch eine Stiftung gehalten wird .....	7
2.4 Feststellung der WB einer Körperschaft, die durch einen Trust und eine Stiftung gehalten wird... 7	
2.5 Neue Geschäftsbeziehung mit einer „Underlying Company“ eines bestehenden Rechtsträgers (diskretionäre Stiftung) .....	8
<b>3. Feststellung des Stifters, Gründers bzw. Treugebers .....</b>	<b>10</b>
3.1 Zuwendungen Dritter an eine Stiftung.....	10
3.2 Verstorbene Stifter, Gründer bzw. Treugeber .....	10
3.3 Gründung einer Stiftung durch eine Körperschaft („corporate settlor“).....	11
3.4 Gründung einer Stiftung durch eine Stiftung .....	12
3.5 Kriterien für die Klassifikation als „stiftungsähnlich strukturierte Anstalt“ .....	12
3.6 Übertragung der Gründerrechte bei einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt.....	13
3.7 Änderung bei den WB einer stiftenden Körperschaft („corporate settlor“) .....	13
<b>4. Feststellung der Mitglieder des Stiftungsrates, des Verwaltungsrates bzw. des Trenehmers (Trustee).....</b>	<b>13</b>
4.1 Körperschaft als Stiftungsrat, Verwaltungsrat oder Trenehmer („corporate trustee“).....	13
4.2 Liechtensteinische Mitglieder des Stiftungsrates, des Verwaltungsrates bzw. des Trenehmers	13
<b>5. Feststellung der Protektoren .....</b>	<b>13</b>
5.1 Körperschaft als Protektor („corporate protector“) .....	13
<b>6. Feststellung der Begünstigten bzw. des Begünstigtenkreises .....</b>	<b>14</b>
6.1 Rechtsträger als potenziell Begünstigte einer diskretionär ausgestalteten Stiftung .....	14
6.2 Einzelne Person als potenziell Begünstigte einer diskretionären Stiftung .....	14
6.3 Anwartschaftsberechtigte .....	14
6.4 Feststellung der WB einer Zwecktreuhänderschaft (Purpose Trust)? .....	14
<b>7. Feststellung der Ausschüttungsempfänger .....</b>	<b>15</b>
7.1 Definition „Ausschüttungsempfänger“ .....	15
7.2 Definition „diskretionär ausgestalteter Rechtsträger“ .....	15
7.3 Rechtsträger mit Begünstigten mit Rechtsanspruch und Ermessensbegünstigten (ohne Rechtsanspruch) .....	15
7.4 Ausschüttungen an juristische Personen .....	15
7.5 Ausschüttungen bei bestehenden, diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern .....	15
7.6 Ausschüttung an eine diskretionäre Stiftung .....	16
7.7 Auszahlung einer Ausschüttung auf ein Drittkonto .....	16

7.8	Mehrfach-Ausschüttungen innerhalb eines Kalenderjahres .....	16
7.9	Definition „Ausschüttung“ .....	17
<b>8.</b>	<b>Unterzeichnung der Formulare.....</b>	<b>17</b>
8.1	Unterzeichnung der Formulare C, T und D .....	17
8.2	Unterzeichnung bei Kollektivzeichnungsrecht zu zweien .....	18
8.3	Zu unterzeichnende Formulare bei Stiftungen und Trusts .....	18
<b>9.</b>	<b>Erleichterungen.....</b>	<b>19</b>
9.1	Gebietskörperschaft oder Behörde als Stifter .....	19
9.2	Rechtsträger im Mehrheitsbesitz einer börsenkotierten Gesellschaft, die EWR-gleichwertigen Offenlegungsanforderungen unterliegt.....	19
9.3	Ausschliesslich gemeinnützige und steuerbefreite Rechtsträger als Begünstigungsberechtigte oder Ermessensbegünstigte (ohne Rechtsanspruch) .....	19
9.4	Rechtsträger, die direkt oder indirekt von Gebietskörperschaften, Behörden oder Institutionen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPV gehalten werden .....	19
<b>10.</b>	<b>Übergangsregelung .....</b>	<b>20</b>
10.1	Wechsel bzw. Änderung in der Person bei einem bestehenden Rechtsträger.....	20
10.2	Änderung des Wohnsitzlandes des effektiven Einbringers.....	22
10.3	Bestehender, diskretionärer Rechtsträger ist Begünstigungsberechtigter, kontrollierende Person oder Anteilinhaber eines bestehenden Rechtsträgers .....	23
10.4	Feststellung und Überprüfung der Identität der WB bei bestehenden Geschäftsbeziehungen, auf die nach Art. 11 verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind .....	23
<b>11.</b>	<b>Besonderheiten.....</b>	<b>23</b>
11.1	Entgegennahme und Weiterleitung von Vermögenswerten für Dritte (Servicegesellschaften) ....	23
11.2	Konten oder Depots, die nach Art. 22b Abs. 4 SPV von der Feststellung und Überprüfung der Identität der WB befreit sind.....	24

## 1. Kontrolle nach Art. 3 Abs. 2 SPV

### 1.1 Erläuterung des Begriffs „Kontrolle“ nach Art. 3 Abs. 2 SPV

Die natürlichen Personen, welche einen Rechtsträger kontrollieren, gelten als wirtschaftlich berechnete Personen (WB). „Kontrolle“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 SPV bedeutet dabei insbesondere die Möglichkeit:

- a) über das Vermögen des Rechtsträgers zu verfügen;
- b) die Bestimmungen, die den Rechtsträger prägen, zu ändern;
- c) die Begünstigung zu ändern; oder
- d) die Ausübung der Kontrollmöglichkeiten nach Bst. a bis c zu steuern.

Dabei gilt es klarzustellen, dass die sorgfaltspflichtrechtliche Definition von „Kontrolle“ nicht identisch ist mit entsprechenden steuerrechtlichen Definitionen, auch wenn gewisse Parallelen bestehen werden. Die Konsequenz einer steuerrechtlichen Kontrolle wird häufig sein, dass die Vermögenswerte des Rechtsträgers bzw. die Erträge daraus steuerrechtlich der kontrollierenden Person zugerechnet werden (z.B. einem Stifter oder (Minderheits-) Aktionär, der nach wie vor die Kontrolle über die Vermögenswerte hat, welche durch die Stiftung bzw. den Rechtsträger gehalten werden). Damit kommt dem Element der Kontrolle auch im Steuerrecht eine entscheidende Bedeutung zu.<sup>1</sup> Die Frage, ob steuerrechtlich eine Kontrolle vorliegt oder nicht muss anhand des im Steuerdomizil des Kunden geltenden Rechts beantwortet werden.

Nachfolgend werden nun die Voraussetzungen für eine Kontrolle nach liechtensteinischem Sorgfaltspflichtrecht umschrieben. Diese gelten nicht nur für liechtensteinische Rechtsträger, sondern auch für ausländische Rechtsträger, für welche ein liechtensteinischer Sorgfaltspflichtiger sorgfaltspflichtrelevante Dienstleistungen erbringt.

#### Verfüugungsmacht über das Vermögen des Rechtsträgers (Art. 3 Abs. 2 Bst. a SPV)

Hier geht es im Kern darum, Sachverhalte festzustellen, bei welchen eine Person (typischerweise der Stifter, Gründer oder Treugeber, wobei auch andere Personen wie z.B. Protektoren oder (Minderheits-) Aktionäre dafür in Frage kommen) über die Vermögenswerte des Rechtsträgers wie über ein Bankkonto verfügen können. Dabei sind immer die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Grundsätzlich fallen die Personen, welche einen Rechtsträger verwalten (z.B. Mitglieder des Stiftungsrates oder der Treuneher) nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Ist jedoch z.B. der Stifter ebenfalls Mitglied des Stiftungsrates, verfügt er über ein Einzelzeichnungsrecht und könnte sich damit selbst Vermögensvorteile zukommen lassen, wird ihm eine Verfügungsmacht über das Vermögen des Rechtsträgers nicht abzusprechen sein.

Dasselbe wird in der Regel auch dann gelten, wenn diese Person über eine Vollmacht auf einem Konto des Rechtsträgers bzw. einer underlying company verfügt und sich damit selbst Vermögensvorteile zukommen lassen könnte. Ein weiterer Anwendungsfall für Kontrolle liegt in der Regel ebenfalls vor, wenn diese Person über eine Kreditkarte oder EC-Karte auf dem Bankkonto des Rechtsträgers verfügt und sich dadurch einen Vermögensvorteil zukommen lassen kann.

#### Änderung der Bestimmungen, welche den Rechtsträger prägen (Art. 3 Abs. 2 Bst. b SPV)

In Abgrenzung zu Art. 3 Abs. 2 Bst. c SPV geht es hier nicht um die Änderung der Begünstigungsrechte. Bestimmungen, die den Rechtsträger prägen, können etwa den Zweck des Rechtsträgers, Widerrufsrechte oder wichtige organisatorische Elemente (z.B. Stimmrechte im Stiftungsrat) betreffen. Dabei gilt es wiederum zu beachten, dass man mittels einer Änderung einer solchen Bestimmung zumindest potentiell einen Vermögensvorteil erhalten könnte. Es ist sodann unerheblich, ob eine Person etwa aufgrund eines vorbehaltenen Änderungsrechts dazu befugt ist oder mittels eines Mandatsvertrages eine solche Änderung indirekt herbeiführen kann.

---

<sup>1</sup> Verweise auf steuerrechtliche Aspekte dienen lediglich der Veranschaulichung möglicher Parallelen zum Sorgfaltspflichtrecht. Sie liegen ausserhalb der Beurteilungszuständigkeit der FMA.

### Änderung von Begünstigungsrechten (Art. 3 Abs. 2 Bst. c SPV)

Kann eine Person eine Änderung der Begünstigungsrechte herbeiführen und sich so selbst Vermögensvorteile zukommen lassen, so übt sie die Kontrolle über diesen Rechtsträger aus. Kann z.B. der Stifter jederzeit sich selbst als Begünstigten einsetzen, übt er eine Kontrolle über den Rechtsträger aus. Auch hier ist es unerheblich, ob eine Person aufgrund eines schriftlichen Mandatsvertrages zur Änderung der Begünstigungsrechte befugt ist oder ob sie einfach faktisch die Möglichkeit dazu hat.

### Steuerung der Kontrollmöglichkeiten (Art. 3 Abs. 2 Bst. d SPV)

Kommen einer Person die in Art. 3 Abs. 2 Bst. a bis c SPV genannten Kontrollmöglichkeiten indirekt zu, indem sie eine Person steuern kann, welcher die Kontrollmöglichkeiten direkt zukommen, gilt die Person als wirtschaftlich berechtigt, welcher letztlich die Kontrolle zukommt.

### Nicht relevante Sachverhalte

Aus dem oben Beschriebenen geht hervor, dass nicht jegliche Einflussrechte eine Kontrolle im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 SPV darstellen. Nicht relevant im Zusammenhang von Art. 3 Abs. 2 SPV sind insbesondere

- das Recht, Mitglieder des Stiftungsrates oder den Treuenehmer auszutauschen, wobei in diesem Fall sicherlich genau analysiert werden muss, ob die entsprechende Person auf die neuen Stiftungsräte oder den neuen Treuenehmer einen kontrollierenden Einfluss im Sinne von Art. 3 Abs. 2 SPV ausüben können;
- das Recht, den Vermögensverwalter der Vermögenswerte des Rechtsträgers auszutauschen;
- periodische Besprechungen, an welchen die Entwicklung der Vermögenswerte des Rechtsträgers thematisiert werden;
- Veto- oder Zustimmungsrechte.

## **2. Feststellung der WB bei Körperschaften**

### **2.1 Vorgangsweise zur Feststellung der WB bei Körperschaften**

#### Erster Schritt

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 SPV gelten zunächst diejenigen natürlichen Personen als wirtschaftlich berechtigt, die letztlich direkt oder indirekt:

- einen Anteil oder Stimmrechte von 25 % oder mehr an diesen Rechtsträgern halten oder kontrollieren; oder
- mit 25 % oder mehr am Gewinn dieser Rechtsträger beteiligt sind;

Demzufolge sind in einem ersten Schritt all jene Personen als WB zu erfassen, die an dem Rechtsträger in der oben beschriebenen Form beteiligt sind. Dabei sind sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen (z.B. durch eine Kette von Beteiligungen; siehe hierzu im Detail Frage 4) zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der Beteiligungsquoten einer Person sind auch jene Anteile/ Stimmrechte oder Gewinnbeteiligungen hinzuzurechnen, welche diese aufgrund allfälliger Verträge oder mündlicher Vereinbarungen mit anderen Anteilshabern innehat (z.B. Aktionärsbindungsverträge, Kontrolle mehrerer Aktionäre durch eine Person aufgrund familiärer oder anderweitiger Verbindungen, etc.). Im Rahmen der laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung ist auf Hinweise zu achten, die derartige Verträge oder Vereinbarungen indizieren.

## Zweiter Schritt

Unabhängig davon, ob im ersten Schritt Personen ermittelt wurden, die direkt oder indirekt in der oben beschriebenen Weise beteiligt sind, hat der Sorgfaltspflichtige zusätzlich zu prüfen, ob es Personen gibt, die auf andere Weise die Kontrolle über den Rechtsträger ausüben und diese gegebenenfalls als WB festzustellen.

Bezüglich des Begriffs Kontrolle ist auch auf Art. 3 Abs. 2 SPV und die Antwort auf Frage 1 zu verweisen. Auch hier sind bestehende Einzelzeichnungsrechte sowie Konto- und Vermögensvollmachten kritisch zu prüfen.

Der zweite Schritt des Feststellungsprozesses ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn es aufgrund der wirtschaftlichen Umstände nicht plausibel erscheint, dass eine im ersten Schritt ermittelte Person tatsächlich selbst Anteile, Stimm- oder Gewinnrechte von 25% oder mehr am entsprechenden Rechtsträger hält.

## Dritter Schritt

Nur wenn im Rahmen der oben beschriebenen Schritte keine Personen ermittelt werden konnten und sofern kein Verdachtsmoment vorliegt, sind die Mitglieder des leitenden Organs des Rechtsträgers als WB festzustellen.

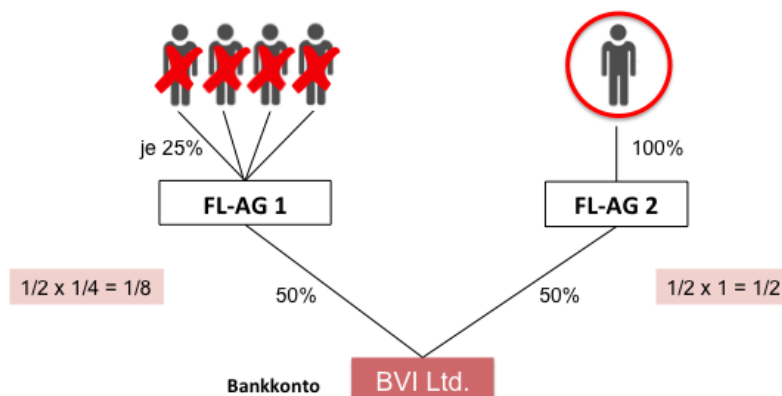
Die FMA geht davon aus, dass insbesondere bei nicht-operativen Rechtsträgern, die primär der persönlichen Vermögensverwaltung dienen, in der Regel WB im Rahmen des ersten oder zweiten Schritts ermittelt werden können. Die Feststellung der Mitglieder des leitenden Organs sollte daher nur in Ausnahmesituationen notwendig sein.

Die Identität der Mitglieder des leitenden Organs ist im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung weniger aussagekräftig als die Identität der Anteilhaber bzw. der Personen, die auf andere Weise die Kontrolle über den Rechtsträger ausüben. Dieses Informationsdefizit ist insbesondere bei nicht-operativ tätigen Rechtsträgern im Rahmen der Abklärung der Herkunft der Gelder entsprechend zu berücksichtigen.

Die obigen Ausführungen unter Ziff. 2.1 gelten analog für die Feststellung der WB von körperchaftlich strukturierten Anstalten und Gesellschaften ohne Persönlichkeit.

## 2.2 Berechnung der massgeblichen Anteile, Stimm- oder Gewinnrechte bei indirekten Beteiligungen an Körperschaften (Multilayer-Strukturen)

Bei Multilayer-Strukturen stellt sich insbesondere die Frage, wie der Schwellenwert von 25% berechnet wird. Dies soll anhand folgenden Beispiels veranschaulicht werden:



Die direkten Aktionäre der BVI Ltd. sind die FL-AG 1 und die FL-AG 2. Da der WB jedoch immer eine natürliche Person sein muss, ist zu prüfen, ob die Aktionäre der FL-AG 1 und der FL-AG 2 als WB der BVI Ltd. gelten.

Im vorliegenden Beispielfall sind die Anteile wie folgt zu multiplizieren:

Die Aktionäre der FL-AG 1 halten je folgenden Anteil an der BVI Ltd.:  $1/2 \times 1/4 = 1/8$

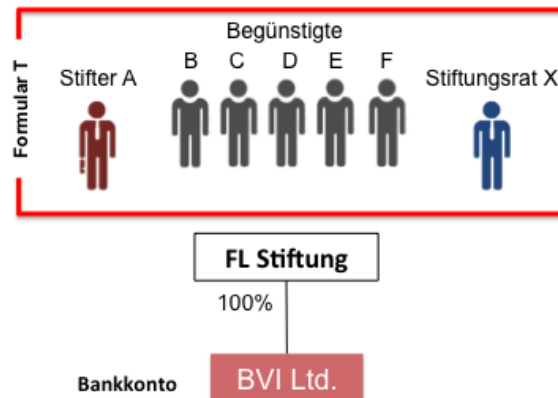
Die Aktionäre der FL-AG 1 halten somit keine Anteile von 25% oder mehr an der BVI Ltd. und sind - soweit keine dieser Personen Kontrolle auf andere Weise ausübt<sup>2</sup> - keine WB der BVI Ltd.

Der Aktionär der FL-AG 2 hält folgenden Anteil an der BVI Ltd.:  $1/2 \times 1 = 1/2$

Damit hält der Aktionär der FL-AG 2 Anteile von 25% oder mehr an der BVI Ltd. und ist somit WB der BVI Ltd. (in der Rolle als Anteilsinhaber von mehr als 25 %). Die Gesamtheit der Eigentums- und Kontrollstruktur muss im Sorgfaltspflichtakt dokumentiert und für Dritte nachvollziehbar sein (z.B. in Form eines Organigramms oder auf andere geeignete Weise). Diese ist anderen involvierten Sorgfaltspflichtigen, mit denen der Rechtsträger eine Geschäftsbeziehung unterhält, offen- bzw. darzulegen.

### 2.3 Feststellung der WB einer Körperschaft, die durch eine Stiftung gehalten wird

Eine BVI Ltd. wird zu 100% von einer FL-Stiftung gehalten. Die FL-Stiftung hat einen Settlor A, fünf Begünstigte B, C, D, E, F (die zu je 20% begünstigt sind) und einen Stiftungsrat X.



Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf einen Sachverhalt, auf welchen das ab 1. Januar 2016 geltende Recht (in der Fassung LGBl. 2015 Nr. 250) zur Anwendung gelangt.

Da die Stiftung mehr als 25% der Aktien der BVI-Körperschaft hält, gilt sie im Zwischenergebnis als WB der BVI-Körperschaft. Da durch die Stiftung aber ebenfalls hindurchzuschauen ist, gelten im Endergebnis sämtliche Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV als an der Stiftung und damit auch an der BVI-Körperschaft als WB. In diesem Fall ist ausschliesslich das Formular T zu verwenden. Bei Ausschüttungen im Falle von diskretionären Rechtsträgern ist zusätzlich das Formular D heranzuziehen. Im Formular T ist anzugeben, in welcher Rolle die jeweilige Person als WB gilt, wobei B, C, D, E und F nur dann als WB gelten, wenn sie einen Rechtsanspruch haben.

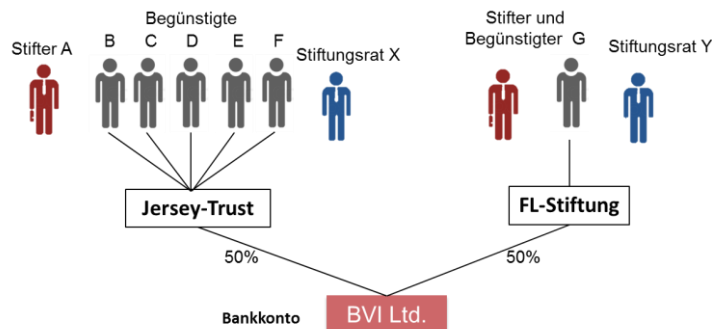
Damit gelten in diesem Beispiel A (als Stifter), B – F (als Begünstigte, sofern sie einen Rechtsanspruch haben) und X (als Stiftungsrat) als WB der Stiftung und folglich auch als WB der BVI Ltd. Die Begünstigungsquoten der einzelnen Begünstigten sind hierbei unerheblich.

Wenngleich im vorliegenden Fall die Verwendung des Formulars T und gegebenenfalls D als ausreichend erachtet wird, muss die Gesamtheit der Eigentums- und Kontrollstruktur im Sorgfaltspflichtakt dokumentiert und für Dritte nachvollziehbar sein (z.B. in Form eines Organigramms oder auf andere geeignete Weise). Diese ist anderen involvierten Sorgfaltspflichtigen, mit denen der Rechtsträger eine Geschäftsbeziehung unterhält, offen- bzw. darzulegen.

### 2.4 Feststellung der WB einer Körperschaft, die durch einen Trust und eine Stiftung gehalten wird

Eine BVI Ltd. wird zu je 50% von einer FL-Stiftung und von einem Jersey-Trust gehalten. Der Jersey-Trust hat einen Settlor A, fünf Begünstigte B, C, D, E, F und den Trustee X. Bei der FL-Stiftung ist G Stifter und Begünstigter sowie Y Stiftungsrat.

<sup>2</sup> Siehe hierzu Ziff. 2.1, Zweiter Schritt.



Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf einen Sachverhalt, auf welchen das ab 1. Januar 2016 geltende Recht zur Anwendung gelangt. In Anwendung der unter Ziff. 2.3 dargelegten Grundsätze gilt Folgendes:

Der Jersey-Trust wie auch die FL-Stiftung halten mehr als 25% der Aktien der BVI Ltd. und gelten daher im Zwischenergebnis als WB der BVI-Körperschaft. Da durch den Trust bzw. die Stiftung aber ebenfalls hindurchzuschauen ist, gelten im Endergebnis sämtliche Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV als an der Stiftung und damit auch an der BVI-Körperschaft wirtschaftlich berechtigt. In diesem Fall ist ausschliesslich das Formular T zu verwenden; bei Ausschüttungen im Falle von diskretionären Rechtsträgern zusätzlich das Formular D.

Damit gelten in diesem Beispiel A (als Stifter) – B bis F (als Begünstigte, sofern sie einen Rechtsanspruch haben) sowie X und Y (als Organ) sowie G (als Stifter und Begünstigter) als WB der BVI Ltd.

Wenngleich im vorliegenden Fall die Verwendung des Formulars T und gegebenenfalls D als ausreichend erachtet wird, muss die Gesamtheit der Eigentums- und Kontrollstruktur im Sorgfaltspflichttakt dokumentiert und für Dritte nachvollziehbar sein (z.B. in Form eines Organigramms oder auf andere geeignete Weise). Diese ist anderen involvierten Sorgfaltspflichtigen offen- bzw. darzulegen.

## 2.5 Neue Geschäftsbeziehung mit einer „Underlying Company“ eines bestehenden Rechtsträgers (diskretionäre Stiftung)

Der Treuhänder X übt seit 2010 berufsmässig Organfunktionen in der diskretionären Stiftung A (Art. 12 SPValt). Im Laufe des Jahres 2016 übt der Treuhänder X erstmals Organfunktionen in der BVI Ltd. B aus, die zu 100% von der Stiftung A gehalten wird. Wen muss der Treuhänder X als WB der BVI Ltd. B feststellen?

Gemäss Art. 5 Abs. 2 SPG ist die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (sowie die weiteren in Art. 5 Abs. 1 SPG genannten Sorgfaltspflichten) bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wahrzunehmen.

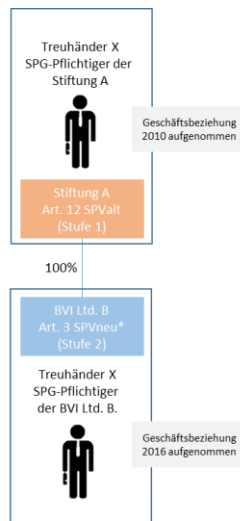
Werden somit sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten (z.B. berufsmässige Organfunktion) für einen Rechtsträger erstmals am oder nach dem 1. Januar 2016 erbracht, so sind die seit 1. Januar 2016 geltenden Regeln zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen und somit die neue, erweiterte Definition des Begriffs „wirtschaftlich berechtigte Person“ anzuwenden.

Werden sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten gegenüber mehreren Rechtsträgern erbracht, die durch Beteiligungsverhältnisse miteinander verbunden sind (Multi-Layer-Struktur), so ist jeder Rechtsträger aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht als eigenständige Geschäftsbeziehung zu behandeln.

Im vorliegenden Beispiel hat der Treuhänder X erstmals im Jahr 2010 eine Geschäftsbeziehung im Sinne des SPG mit der diskretionären Stiftung A aufgenommen und eine schriftliche Erklärung gemäss Art. 12 SPValt eingeholt.



Im Laufe des Jahres 2016 hat der Treuhänder X eine Geschäftsbeziehung mit der BVI Ltd. B aufgenommen, die zu 100% von der Stiftung A gehalten wird.



\* bedeutet hier Erfassung des Stifters, Stiftungsrats, Protectors etc. der Stiftung A als WB der BVI Ltd. B

Da die Geschäftsbeziehung mit der BVI Ltd. B nach dem 1.1.2016 aufgenommen wurde, sind die seit diesem Stichtag geltenden Regeln zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen und somit auch die neue, erweiterte WB-Definition anzuwenden. Bei der Feststellung der WB der BVI Ltd. B ist gemäss den unter Ziff. 2.1 und 2.4 der FMA-Mitteilung festgehaltenen Grundsätzen vorzugehen:

Die Aktien der BVI Ltd. B werden zu mehr als 25% von der Stiftung A gehalten. Sie gilt daher im Zwischenergebnis als WB der BVI Ltd. B. Da durch die Stiftung A ebenfalls hindurchzuschauen ist, sind die an der Stiftung A wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPVneu festzustellen. Diese neu festzustellenden Personen - Stifter, Begünstigte(nkreis), Stiftungsrat, allfällige Protectors sowie anderweitig kontrollierende Personen der Stiftung A - gelten somit im Endergebnis als wirtschaftlich berechtigte Personen der BVI Ltd. B.

Diese Feststellung hat keine Auswirkungen auf die Sorgfaltspflichten, die der Treuhänder X in Bezug auf die Stiftung A hat. Die WB-Feststellung bei der BVI Ltd. B bedingt bis längstens 31. Dezember 2018 bzw. 31. Dezember 2020 (siehe Übergangsbestimmungen LGBl. 2017 Nr. 161) grundsätzlich keine Wiederholung der WB-Feststellung bei der Stiftung A. Eine solche kann nur dann erforderlich sein, wenn sich Zweifel hinsichtlich jener Angaben ergeben, die in der Erklärung nach Art. 12 SPValt enthalten sind.

Es ist dem Treuhänder X jedoch unbenommen, anlässlich der WB-Feststellung der BVI Ltd. B auch die WB-Informationen zur Stiftung A bereits an die Anforderungen anzupassen, die bis längstens 31. Dezember 2018 bzw. 31. Dezember 2020 (siehe Übergangsbestimmungen LGBl. 2017 Nr. 161) zu erfüllen sind.

Die hier skizzierten Grundsätze gelten auch für Banken, soweit sie gegenüber einem Rechtsträger erstmals am oder nach dem 1. Januar 2016 sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten erbringen (z.B. Eröffnung eines Bankkontos). Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass pro Rechtsträger nur eine Geschäftsbeziehung (Kundenstamm) pro Bank besteht. Sofern ein Rechtsträger bei einer Bank jedoch mehrere Geschäftsbeziehungen (Kundenstämme) eröffnet, gelten für jene Geschäftsbeziehungen, die am oder nach dem 1. Januar 2016 eröffnet wurden, die seit 1. Januar 2016 geltenden Regeln zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das heisst, es ist für diese Geschäftsbeziehung die neue, erweiterte Definition des Begriffs „wirtschaftlich berechtigte Person“ anzuwenden.

### 3. Feststellung des Stifters, Gründers bzw. Treugebers

#### 3.1 Zuwendungen Dritter an eine Stiftung

Als Stifter im Sinne von Art. 3 Abs 1 Bst. b Ziff 1 SPV gelten jene Personen, die dem Rechtsträger effektiv (nicht treuhänderisch) Vermögenswerte zugewendet haben.

Grundsätzlich sind nur jene Personen, die dem Rechtsträger zum Zeitpunkt seiner rechtsgültigen Entstehung Vermögen zuwenden, als Stifter, Gründer bzw. Treugeber festzustellen. Diese Regelung darf aber nicht zu Missbrauchs- oder Umgehungshandlungen führen (siehe hierzu auch die Ausführungen zu den Missbrauchsbestimmungen im AIA-Merkblatt<sup>3</sup> der liechtensteinischen Steuerverwaltung).

Gibt es Anhaltspunkte, dass Dritte auf die Ausgestaltung der Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunde oder Reglemente Einfluss genommen haben könnten und nach Gründung des Rechtsträgers Vermögenswerte zuwenden, so sind diese Personen (zusätzlich) als Stifter im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV und somit als WB festzustellen. Derartige Anhaltspunkte sind von den sorgfaltspflichtigen Organen zu berücksichtigen. Die sorgfaltspflichtigen Organe haben den Banken, die eine Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Rechtsträger unterhalten, zusätzlich festgestellte Stifter unverzüglich und unaufgefordert mittels Formular T weiterzuleiten.

Die FMA erinnert ferner an die für alle Sorgfaltspflichtigen bestehende Pflichten zur risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehung gemäss Art. 9 SPG bzw. die Pflicht zur intensivierten Überwachung gemäss Art. 11 SPG. Somit kann es bei Vermögenszuwendungen durch Dritte erforderlich sein, zusätzliche Informationen zu diesen Drittpersonen einzuholen und zu dokumentieren, auch wenn diese von dem sorgfaltspflichtigen Organ nicht als Stifter festgestellt wurden.

#### 3.2 Verstorbene Stifter, Gründer bzw. Treugeber

In Art. 3 SPV wird nicht differenziert zwischen lebenden und verstorbenen Stiftern, Gründern bzw. Treugebern (nachfolgend kurz: Stifter). Eine Ausklammerung verstorbener Stifter wäre grundsätzlich nicht mit der Zielsetzung des SPG bzw. der SPV vereinbar. Der verstorbene Stifter muss zwar nicht als wirtschaftlich berechtigte Person gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV behandelt werden, aber detaillierte Informationen zum verstorbenen Stifter sind unter anderem zentral für die Plausibilisierung der Herkunft der Vermögenswerte bzw. für die laufende Überwachung (z.B. zwecks Abgleich mit relevanten Medienberichten).

Im Sinne eines risikobasierten Ansatzes müssen Informationen zum verstorbenen Stifter wie folgt erfasst werden:

Stifter in den letzten 10 Jahre verstorben	Stifter vor mehr als 10 Jahren verstorben
Name	Name
Vorname	Vorname
Geburtsdatum	<i>Geburtsdatum (soweit verfügbar)</i>
Nationalität	<i>Nationalität (soweit verfügbar)</i>
Letztes Domizilland	<i>Letztes Domizilland (soweit verfügbar)</i>
Todesdatum bzw. -jahr	Todesdatum bzw. -jahr

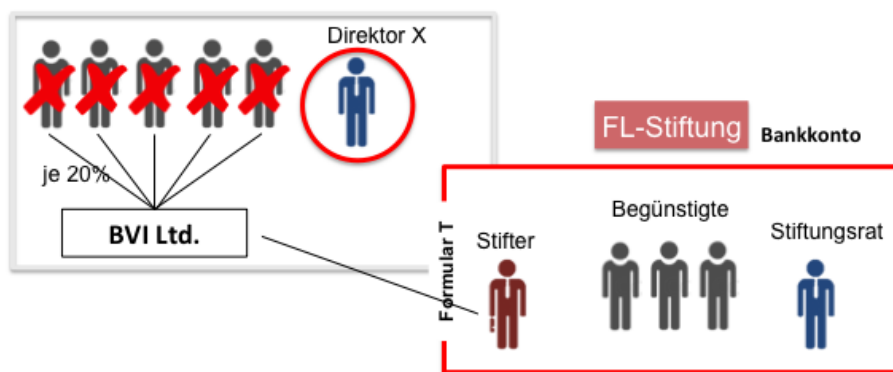
Diese Informationen müssen von den sorgfaltspflichtigen Organen <u>mittels dem im An-</u>	Diese Informationen müssen lediglich im Kun-
---	--

<sup>3</sup> <http://www.llv.li/files/stv/int-mb-aia-merkblatt.pdf>

hang angeführten Formular an die Banken übermittelt werden, die eine Geschäftsbeziehung mit dem betreffenden Rechtsträger unterhalten. Für bestehende Geschäftsbeziehungen ist dieses Formular zum Zeitpunkt der WB-Feststellung gemäss SPVneu (LGBl. 2015 Nr. 250) zu übermitteln.	denprofil erfasst werden.
Namensabgleich (Name-Checking) bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung	Namensabgleich (Name-Checking) bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung
Laufende Überwachung (z.B. Abgleich mit relevanten Medienberichten)	Keine laufende Überwachung

### 3.3 Gründung einer Stiftung durch eine Körperschaft („corporate settlor“)

Eine BVI Ltd. ist rechtliche und wirtschaftliche Stifterin der FL-Stiftung. Die BVI Ltd. hat fünf Aktionäre A, B, C, D und E, welche je 20% Anteile halten. Die Geschäftsleitung der BVI Ltd. besteht aus X als Direktor.



Da die Stifterin der FL-Stiftung eine juristische Person ist, ist durch diese hindurchzuschauen. Da keiner der Aktionäre der BVI Ltd. den Schwellenwert von 25% oder mehr überschreitet, und – als Annahme – auch niemand auf andere Weise die Kontrolle über die BVI Ltd. ausübt, gilt ab dem 31. Dezember 2015 X (als Direktor der BVI-Ltd.) als WB. Für die Dokumentation kann das Formular T verwendet werden, in welchem X als Stifter angegeben wird. Aus den Sorgfaltspflichtakten muss aber für Dritte nachvollziehbar sein, dass die BVI Ltd. rechtliche und wirtschaftliche Stifterin ist und weshalb der Sorgfaltspflichtige X als WB der BVI Ltd. festgestellt hat (siehe Art. 11a SPV).

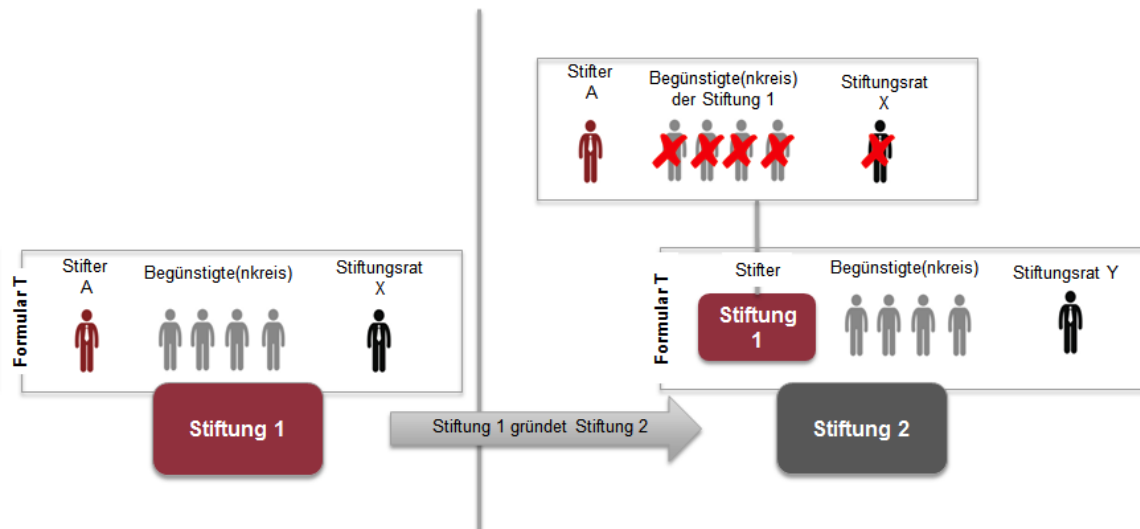
Wie bereits unter Ziff. 2.1 ausgeführt, geht die FMA davon aus, dass insbesondere bei Rechtsträgern, die primär der persönlichen Vermögensverwaltung dienen, in der Regel WB im Rahmen des ersten oder zweiten Schritts (Anteile von 25% oder mehr oder Kontrolle auf andere Weise) ermittelt werden können. Die Feststellung der Mitglieder des leitenden Organs als WB sollte daher nur in Ausnahmesituationen notwendig sein.

Es wird ferner daran erinnert, dass aufgrund von Art. 8 SPG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 Bst. c und d SPV die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und der wirtschaftliche Hintergrund des Gesamtvermögens (des effektiven Einbringers) zu plausibilisieren und im Geschäftsprofil zu dokumentieren ist. Die Plausibilisierung der Herkunft der Vermögenswerte bedingt die Kenntnis und Dokumentation der Namen, der Berufe und der Geschäftstätigkeiten der effektiven Einbringer. Der wirtschaftliche Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte sind zudem bei der Risikobeurteilung der Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 SPG zu berücksichtigen.

### 3.4 Gründung einer Stiftung durch eine Stiftung

Die FL-Stiftung 1 ist rechtliche Stifterin der FL-Stiftung 2. Bei der FL-Stiftung 1 ist A der Stifter, B bis E die Begünstigten und X Stiftungsrat.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten unter der Annahme, dass FL-Stiftung 1 und die FL-Stiftung 2 nach dem 1. Januar 2016 gegründet wurden.



Da die Stifterin der FL-Stiftung 2 ein Rechtsträger ist, ist durch diese hindurchzuschauen. Ab dem 1. Januar 2016 gilt unter anderem jeder Stifter, jeder Begünstigte mit Rechtsanspruch und jedes Organ einer Stiftung als WB. Dies sind bei der FL-Stiftung 1 die Personen A bis E sowie X. All diese Personen würden damit automatisch (unbesehen der wirtschaftlichen Verhältnisse) als Stifter der Stiftung 2 gelten. Im vorliegenden Fall erachtet es die FMA jedoch als ausreichend, lediglich den Stifter A als Stifter der Stiftung 2 festzuhalten. Daneben sind die Begünstigten bzw. der Begünstigtenkreis der Stiftung 2 sowie der Stiftungsrat Y mittels Formular T als WB der Stiftung 2 festzustellen.

### 3.5 Kriterien für die Klassifikation als „stiftungsähnlich strukturierte Anstalt“

Unabhängig von der zivilrechtlichen Betrachtung gilt für Zwecke des Sorgfaltspflichtrechts eine Anstalt dann als „stiftungsähnlich strukturiert“, wenn eine Begünstigtenregelung (idR Beistatuten) vorhanden ist. Sind also Begünstigte bestimmt worden, so ist Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen massgeblich.

Wird die Anstalt im Auftragsverhältnis von einem Treuhänder errichtet, dann ist der wirtschaftliche Auftraggeber als „effektiver Gründer“ nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV zu erfassen.

Sofern neben einer vorhandenen Begünstigtenregelung auch Gründerrechte bestehen, so ist deren (wirtschaftlicher) Inhaber als kontrollierende Person nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 SPV zu erfassen.

Daneben sind selbstverständlich auch die Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 bis 5 SPV festzustellen.

Gibt es keine Begünstigtenregelung so ist von einer körperschaftlichen Ausgestaltung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV auszugehen. Dies gilt ungeachtet der gesetzlichen Vermutung (nach Art 545 Abs 1bis PGR), dass der Inhaber der Gründerrechte selbst Begünstigter ist, solange nicht Dritte als Begünstigte eingesetzt worden sind. Der Inhaber der Gründerrechte ist schliesslich ohnehin unter Art. 3 Abs. 1 Bst. a zu erfassen (gemäss den unter Ziff. 2.1 der FMA-Mitteilung festgehaltenen Grundsätzen).

Die oben skizzierten Grundsätze gelten analog für Treuunternehmen (Trust regs.).

### 3.6 Übertragung der Gründerrechte bei einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt

Die WB einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt wurden gemäss den unter Ziff. 3.5 skizzierten Grundsätzen festgestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt kommt es zu einer Übertragung der Gründerrechte. Nach der Übertragung der Gründerrechte ist der neue (wirtschaftliche) Inhaber der Gründerrechte als kontrollierende Person gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 SPV festzustellen. Die bisherigen Inhaber der Gründerrechte sind im Sorgfaltpflichtakt dokumentiert zu halten.

Die Übertragung der Gründerrechte führt zu keiner Änderung bei der Dokumentation jener Personen, die zum Zeitpunkt der Gründung als (effektive) Gründer nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV festgestellt wurden. Bei bereits verstorbenen Gründern ist Art. 11a Abs. 4 SPV und Ziff. 3.2 der vorliegenden Mitteilung massgeblich.

### 3.7 Änderung bei den WB einer stiftenden Körperschaft („corporate settlor“)

Als Stifter fungierte zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung eine Körperschaft. Nach der Gründung ändern sich die wirtschaftlich berechtigten Personen dieser Körperschaft.

Als Stifter im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV sind jene natürlichen Personen zu erfassen, die zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung WB der stiftenden Körperschaft waren (hinsichtlich Zuwendungen Dritter siehe Ziff. 3.1 der FMA-Mitteilung).

Ändern sich die WB der stiftenden Körperschaft nach Gründung der Stiftung (beispielsweise durch Übertragung von Anteilen oder durch Wechsel bei den Mitgliedern des leitenden Organs), so hat dies keine Auswirkung auf die ursprüngliche Feststellung des Stifters im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 SPV. Sofern jedoch über die stiftende Körperschaft Kontrolle über die Stiftung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 SPV ausgeübt werden kann, sind allfällige neue WB der stiftenden Körperschaft als anderweitig kontrollierende Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 SPV der Stiftung festzustellen.

## 4. Feststellung der Mitglieder des Stiftungsrates, des Verwaltungsrates bzw. des Trenehmers (Trustee)

### 4.1 Körperschaft als Stiftungsrat, Verwaltungsrat oder Treuehmer („corporate trustee“)

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 SPV sind die „natürlichen *oder juristischen* Personen, die Mitglieder des Stiftungsrates oder Verwaltungsrates bzw. des Treuehmers sind“ (Hervorhebung durch Verfasser), als WB festzustellen. Es ist daher ausreichend im Falle einer juristischen Person, die Mitglied des Stiftungsrates oder Verwaltungsrates bzw. des Treuehmers ist, diese als WB festzustellen. Im vorliegenden Fall muss also nicht durch die Körperschaft („corporate trustee“) hindurchgeschaut werden, d.h. die an der Körperschaft letztlich wirtschaftlich berechtigten Personen müssen nicht festgestellt werden. Agieren daneben auch natürliche Personen als Treuehmer, so sind auch diese als WB gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 SPV festzustellen

### 4.2 Liechtensteinische Mitglieder des Stiftungsrates, des Verwaltungsrates bzw. des Treuehmers

Die Pflichten nach Art. 11 und Art. 11a SPV gelten auch in Bezug auf die Mitglieder des Stiftungsrates, des Verwaltungsrates bzw. des Treuehmers, die in Liechtenstein wohnhaft sind.

## 5. Feststellung der Protektoren

### 5.1 Körperschaft als Protektor („corporate protector“)

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 SPV sind „*natürliche* Personen, die Protektoren oder Personen in ähnlichen oder gleichwertigen Funktionen sind“ als WB festzustellen. Demzufolge ist durch die Körperschaft („corporate protector“) hindurchzuschauen, d.h. es sind im vorliegenden Fall die natürlichen Personen festzustellen, die an der Körperschaft letztlich wirtschaftlich berechtigt sind.

## 6. Feststellung der Begünstigten bzw. des Begünstigtenkreises

### 6.1 Rechtsträger als potenziell Begünstigte einer diskretionär ausgestalteten Stiftung

Verschiedene Rechtsträger sind potenziell Begünstigte einer diskretionär ausgestalteten Stiftung. Wie detailliert sind die potenziell Begünstigten im Formular T zu erfassen?

Für die Erfassung der potenziell Begünstigten im Formular T reicht eine abstrakte Umschreibung aus (z.B. die Sub-Trusts A, B, C und D). Die Erfassung hat im Formular T unter dem Punkt „Diskretionär ausgestalteter Rechtsträger, der in erster Linie im Interesse folgender Gruppe von Personen errichtet oder betrieben wird“ zu erfolgen.

Spätestens im Zeitpunkt der Ausschüttung sind die natürlichen Personen in einem jeweils separaten Formular D festzustellen, die an jener juristischen Person wirtschaftlich berechtigt sind, die eine Ausschüttung erhält (siehe Ziff. 7.2).

### 6.2 Einzelne Person als potenziell Begünstigte einer diskretionären Stiftung

Als potenziell Begünstigte einer diskretionären Stiftung ist nur eine einzige natürliche Person genannt. Nur der Zeitpunkt oder die Höhe der Ausschüttung liegen im Ermessen des Stiftungsrates. Muss diese Person unter Ziff. 4 oder Ziff. 5 des Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV festgestellt werden?

Aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht kann auch in diesem Fall von einer diskretionären Begünstigung (Ermessensbegünstigung) ausgegangen werden, da der potenziell Begünstigte gemäss herrschender Rechtsprechung noch keinen Rechtsanspruch auf Begünstigung erlangt hat. Die Person ist unter Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 SPV zu erfassen (Gruppe von Personen, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird).

### 6.3 Anwartschaftsberechtigte

Anwartschaftsberechtigt ist derjenige, der nach Eintritt einer aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung eines Termins, insbesondere nach dem Wegfall eines im Rang vorgehenden Begünstigten, einen rechtlichen Anspruch hat, aufgrund der Stiftungsurkunde, der Stiftungszusatzurkunde oder eines Reglements eine Begünstigungsberechtigung zu erlangen. Anwartschaftsberechtigte sind mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung oder bei Erreichung des massgeblichen Termins als WB im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 SPV festzustellen und diese Information ist anderen Sorgfaltspflichtigen mit welchen ein Rechtsträger eine entsprechende Geschäftsbeziehung unterhält (z.B. Bank) unverzüglich zu übermitteln.

### 6.4 Feststellung der WB einer Zwecktreuhänderschaft (Purpose Trust)?

Das Trust-Recht einzelner Jurisdiktionen sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, ein Vermögen einem Zweck ohne Nennung bestimmter oder bestimmbarer Begünstigter zu widmen (Zwecktreuhänderschaft oder „purpose trust“).<sup>4</sup>

Bei einem derartigen „purpose trust“ ist im Formular T oder in den Sorgfaltspflichtakten zu vermerken, dass es keine Begünstigten bzw. keinen Begünstigtenkreis gibt. Stattdessen ist der Zweck der Zwecktreuhänderschaft festzuhalten (z.B. „Halten der Aktien der Private Trust Company XY“). Dies ist jedoch nur zulässig, soweit das Trust-Recht, unter welchem der betreffende Trust errichtet wurde, derartige „purpose trusts“ explizit anerkennt.

Daneben ist im Formular T festzustellen:

- der effektive (nicht treuhänderische) Treugeber (Ziff. 1)
- der Treunehmer (Ziff. 2)

<sup>4</sup> Im Gegensatz hierzu gehört gemäss liechtensteinischem Stiftungsrecht die Festlegung eines unmittelbar nach aussen gerichteten, bestimmt bezeichneten Stiftungszwecks sowie der Begünstigten zu den *essentialia negotii*, welche für die rechtsgültige Entstehung einer Stiftung erforderlich sind (vgl. § 1 Abs. 1 StiftG). Vor diesem Hintergrund sind die vorliegenden Ausführungen für liechtensteinische Stiftungen nicht anwendbar. Das heisst, dass bei einer liechtensteinischen Stiftung in jedem Fall Begünstigte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 SPV bzw. der potenzielle Begünstigtenkreis im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 SPV festzustellen sind.

- allfällige Protektoren oder Personen in ähnlicher oder gleichwertiger Funktion (z.B. Enforcer) (Ziff. 3) sowie
- allfällige natürlichen Personen, die den Rechtsträger auf andere Weise letztlich kontrollieren (Ziff. 6).

Bei einem reinen Purpose Trust kann es naturgemäss zu keinen Ausschüttungen an Begünstigte kommen. Sollte es dennoch zu Ausschüttungen kommen, sind allfällige Ausschüttungsempfänger mittels Formular D zu erfassen.

## **7. Feststellung der Ausschüttungsempfänger**

### **7.1 Definition „Ausschüttungsempfänger“**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. p SPG ist der Ausschüttungsempfänger ein Ermessensbegünstigter, der eine Zuwendung aus dem Vermögen oder den Erträgen eines diskretionär ausgestalteten Rechtsträgers erhält. Dieser Vermögensvorteil kann aus bankfähigen und nicht-bankfähigen Vermögenswerten bestehen. Dies ist die im Ausschüttungsbeschluss des Stiftungsrates, Treuehalters, etc. genannte Person, die wiederum aus dem potenziellen Begünstigtenkreis im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 SPV stammt.

### **7.2 Definition „diskretionär ausgestalteter Rechtsträger“**

Unter dem Begriff diskretionär ausgestalteter Rechtsträger im Sinne von Art. 7a SPG ist ein Rechtsträger zu verstehen, bei dem es einen oder mehrere Ermessensbegünstigte gibt (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. n SPG). Ermessensbegünstigte sind Personen, die dem durch den Stifter, Treuehalter oder Gründer benannten Begünstigtenkreis angehören und deren mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrates, des Treuehalters oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Begünstigung. Hierzu gehören auch Personen, deren Begünstigung ausschliesslich der Höhe oder dem Zeitpunkt nach in das Ermessen des Stiftungsrates oder einer anderen dazu berufenen Stelle gestellt ist (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. o SPG).

### **7.3 Rechtsträger mit Begünstigten mit Rechtsanspruch und Ermessensbegünstigten (ohne Rechtsanspruch)**

Ein solcher Rechtsträger qualifiziert als diskretionär ausgestalteter Rechtsträger im Sinne von Art. 7a SPG. Folglich sind Ausschüttungen an die Ermessensbegünstigten mittels Formular D festzustellen. Im Formular T sind die Begünstigten mit Rechtsanspruch gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 SPV als wirtschaftlich berechnete Personen zu erfassen und zusätzlich ist der Begünstigtenkreis abstrakt zu umschreiben.

### **7.4 Ausschüttungen an juristische Personen**

Der im Formular D zu erfassende Ausschüttungsempfänger muss immer eine natürliche Person sein. Ist der Ausschüttungsempfänger ein Rechtsträger, ist nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a oder b SPV neu durch den Rechtsträger hindurchzuschauen (siehe aber die Erleichterung unter Ziff. 9.3).

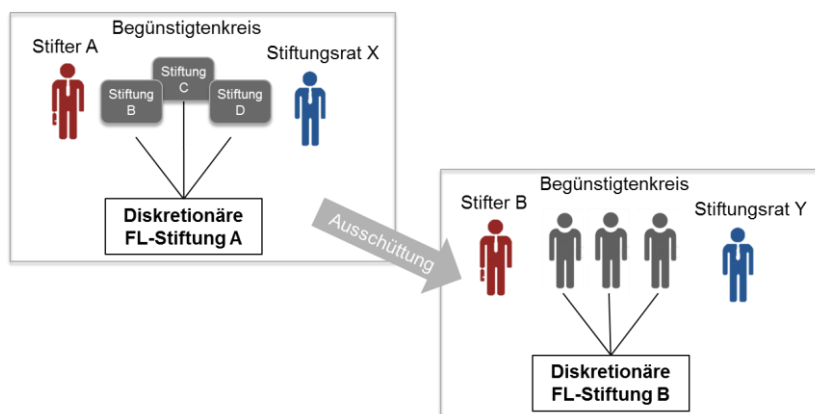
### **7.5 Ausschüttungen bei bestehenden, diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern**

Die Ausschüttungsempfänger sind auch bei bestehenden, diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern nach Art. 12 SPV mittels Formular D festzustellen.

Dies gilt im Übrigen auch in jenen Fällen, in denen bei einem diskretionär ausgestalteten Rechtsträger eine Person die Möglichkeit zur Kontrolle gemäss Art. 3 Abs. 2 SPV innehat, und diese Person als WB gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV festgestellt wurde.

## 7.6 Ausschüttung an eine diskretionäre Stiftung

Eine diskretionäre Stiftung A tätigt eine Ausschüttung an die zum Begünstigtenkreis gehörende, diskretionäre Stiftung B. Die Gruppe an Personen, in deren Interesse die Stiftung B in erster Linie errichtet oder betrieben wird, ist abstrakt umschrieben (z.B. die Nachkommen des Herrn XY).



Im Falle einer Ausschüttung an die Stiftung B sind die wirtschaftlich berechtigten Personen der Stiftung B in einem jeweils eigenen Formular D zu erfassen. Es sind der Stifter, die Stiftungsratsmitglieder, allfällige Protektoren sowie allfällige weitere Personen, welche eine Kontrolle ausüben, mittels Formular D festzustellen. Die Erfassung des Begünstigtenkreises mittels Formular D ist verzichtbar, da dieser im vorliegenden Fall nur abstrakt umschrieben ist. Die Information ist aber allenfalls im Rahmen der laufenden risikoadäquaten Überwachung gemäss Art. 9 bzw. Art. 11 SPG erforderlich.

## 7.7 Auszahlung einer Ausschüttung auf ein Drittkonto

Die Auszahlung einer Ausschüttung soll auf ein Konto erfolgen, welches nicht auf die im Stiftungsratsbeschluss bzw. die im Formular D genannte Person lautet (Beispiel: Zahlung an Konto einer Schule, um Ausbildungskosten des Ausschüttungsempfängers zu begleichen). Wie ist damit aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht umzugehen?

Es muss dokumentiert werden, weshalb die Auszahlung nicht direkt an die im Stiftungsratsbeschluss bzw. im Formular D genannte Person erfolgt. Hierzu muss der Stiftungsrat der Bank ausreichende Informationen geben, sodass auch diese nachvollziehen und plausibilisieren kann, dass die Auszahlung an die betreffende Drittperson wirtschaftlich der im Stiftungsratsbeschluss bzw. der im Formular D genannten Person zugutekommt.

## 7.8 Mehrfach-Ausschüttungen innerhalb eines Kalenderjahres

Grundsätzlich haben die Sorgfaltspflichtigen bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern die Identität des Ausschüttungsempfängers im Zeitpunkt der Auszahlung festzustellen, zu überprüfen und im Formular D festzuhalten. Optional kann diese Pflicht bei mehrfachen Ausschüttungen pro Kalenderjahr wie folgt gehandhabt werden:

### Fallkonstellation 1:

Für den Fall, dass bereits zum Zeitpunkt der ersten Ausschüttung der Ausschüttungsbetrag gemäss Stiftungsratsbeschluss pro Kalenderjahr der Höhe nach bestimmt ist, jedoch in Tranchen ausbezahlt wird, kann ein Sorgfaltspflichtiger im Sinne von Art. 7a Abs. 3 SPG ein Formular D zum Zeitpunkt der ersten Ausschüttung erstellen und in vorgängiger Absprache mit der Bank an diese übermitteln.

Im Formular D ist der Gesamtbetrag, die Höhe der einzelnen Tranchen und das Ausschüttungsdatum zu erfassen. Bei Auszahlung der im Stiftungsratsbeschluss festgelegten Tranchen muss in der Folge kein zusätzliches Formular D erstellt und an die Bank übermittelt werden. Für den Fall von Abweichungen des ursprünglichen festgelegten Betrages bzw. des Auszahlungsmodus müs-



sen die Sorgfaltspflichtigen im Sinne von Art. 7a Abs. 3 SPG den Banken unverzüglich ein korrigiertes Formular D übermitteln.

#### Fallkonstellation 2:

Geht ein Sorgfaltspflichtiger im Sinne von Art. 7a Abs. 3 SPG davon aus, dass pro Kalenderjahr mehrere Ausschüttungen an den gleichen Begünstigten getätigt werden, diese jedoch der Höhe und dem Zeitpunkt nach unbestimmt sind, kann er in vorgängiger Absprache mit der Bank zum Zeitpunkt der ersten Ausschüttung ein Formular D mit dem Vermerk „gilt für Ausschüttungen im Kalenderjahr XXXX“ erstellen und an die Bank übermitteln. Gleichzeitig sind die erwartete Höhe und die erwarteten Zeitpunkte der Ausschüttungen anzugeben.

Die hiernach erfolgenden Ausschüttungen sind gemäss den weiteren Stiftungsratsbeschlüssen zu dokumentieren. Der Bank ist bis spätestens per Ende eines Kalenderjahres ein mit dem Gesamtbetrag aktualisiertes Formular D zu übermitteln. Die Pflicht zur Übermittlung der ausgeschütteten Gesamtsumme pro Kalenderjahr mittels aktualisiertem Formular D obliegt den in Art. 7a Abs. 3 SPG aufgelisteten Sorgfaltspflichtigen.

Die hier beschriebenen Vorgangsweisen betreffend Mehrfachausschüttungen (Fallkonstellation 1 und 2) sind jedoch nur zulässig, soweit die relevanten Auszahlungen stets auf dasselbe Konto erfolgen, welches auf die im ersten Stiftungsratsbeschluss bzw. im ersten Formular D genannte Person lautet.

Bei Rechtsträgern, bei welchen kein inländischen Sorgfaltspflichtiger eine Funktion ausübt, haben die Sorgfaltspflichtigen jeweils im Zeitpunkt der Auszahlung ein Formular D selbst einzuholen.

Ferner sei an die zusätzlich bestehende Pflicht zur risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehung nach Art. 9 SPG bzw. die Pflicht zur intensivierten Überwachung gemäss Art. 11 SPG erinnert. Demzufolge sind die im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen risikobasiert zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese mit dem Geschäftsprofil übereinstimmen.

## **7.9 Definition „Ausschüttung“**

Was ist als Ausschüttung im Sinne von Art. 7a Abs. 2 SPG zu qualifizieren? Massgeblich sind hier die Ausführungen der Steuerverwaltung im Merkblatt betreffend den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Partnerstaaten (AIA-Merkblatt<sup>5</sup> der liechtensteinischen Steuerverwaltung).

Bei Transaktionen, die gemäss dem Merkblatt nicht als Ausschüttungen gelten, ist keine Einholung des Formular D erforderlich. Dessen ungeachtet ist jedoch auf die Pflichten zur risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehung gemäss Art. 9 SPG bzw. die Pflicht zur intensivierten Überwachung gemäss Art. 11 SPG zu verweisen. Somit kann es auch bei Transaktionen, die nicht als Ausschüttungen qualifizieren, erforderlich sein, zusätzliche Informationen zu den Transaktionsempfängern einzuholen und zu dokumentieren.

## **8. Unterzeichnung der Formulare**

### **8.1 Unterzeichnung der Formulare C, T und D**

#### Formulare C und T

Die Sorgfaltspflichtigen müssen sich Richtigkeit der Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen durch den Vertragspartner oder eine durch diesen bevollmächtigte Person durch Unterschrift bestätigen lassen (Art. 11 Abs. 2 SPV).

Aus Sicht der Bank ist der Vertragspartner in der Regel der Rechtsträger vertreten durch seine Organe.

<sup>5</sup> <http://www.llv.li/files/stv/int-mb-aia-merkblatt.pdf>

Aus Sicht eines Treuhänders bzw. einer Person mit einer 180a Bewilligung ist in der Regel zwischen zwei Phasen der Geschäftsbeziehung zu unterscheiden:

In der Gründungsphase ist diejenige Person als Vertragspartner zu betrachten, welche den Auftrag zur Gründung eines Rechtsträgers gibt. Da der effektive Vermögenseinbringer die massgeblichen wirtschaftlichen Verhältnisse am besten kennt, ist idealerweise dieser selbst als Vertragspartner zu behandeln und um Unterzeichnung der Formulare zu ersuchen. Grundsätzlich kommt aber auch dessen (bevollmächtigter) Vertreter (z.B. ein anderer in- oder ausländischer Finanzintermediär) als möglicher Vertragspartner und somit Unterzeichner der Formulare in Frage.

Nach der Gründung des Rechtsträgers ist in der Regel der Rechtsträger selbst, vertreten durch dessen Organe, als Vertragspartner zu sehen. Sie können am besten beurteilen, wer angesichts der massgebenden Dokumente des Rechtsträgers sowie der tatsächlichen Umstände als am Rechtsträger wirtschaftlich berechtigt zu gelten hat.

Bei allfälligen Änderungen nach Gründung des Rechtsträgers sind die Formulare somit von den Organen zu unterzeichnen. Grundsätzlich kann jedoch auch der Vertreter des effektiven Vermögenseinbringers (z.B. ein anderer in- oder ausländischer Finanzintermediär) weiterhin als Vertragspartner behandelt werden. Dementsprechend sind die Formulare weiterhin von dem Vertreter des effektiven Vermögenseinbringers zu unterzeichnen.

Aus den Sorgfaltspflichtakten muss jedenfalls klar ersichtlich sein, welche Person zu welchem Zeitpunkt als Vertragspartner fungiert hat und somit die Richtigkeit der Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen bestätigt hat.

#### Formular D

Das Formular D ist durch die Organe des Rechtsträgers zu unterzeichnen.

Ferner sei daran erinnert, dass die Ermächtigung jeder Person zu prüfen ist, die angibt, für einen Rechtsträger zu handeln (Art. 6 Abs. 2 SPV).

### **8.2 Unterzeichnung bei Kollektivzeichnungsrecht zu zweien**

Vertragspartnerin ist die X AG. Gemäss Handelsregistereintrag haben A und B ein Kollektivzeichnungsrecht zu zweien für die X AG. Muss das Formular C nach Anhang 1 SPV von A und B unterzeichnet werden oder reicht die Unterzeichnung durch A oder B aus.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 SPV müssen sich die Sorgfaltspflichtigen die Richtigkeit der Angaben durch den Vertragspartner oder eine durch diesen bevollmächtigte Person durch Unterschrift bestätigen lassen.

Daraus folgt, dass das Formular C nach Anhang 1 SPV durch eine Person unterzeichnet werden muss, welche den Vertragspartner rechtsgültig vertreten kann (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 erster Satz SPV). Im vorliegenden Fall ist daher eine Unterzeichnung des Formular C durch A und B erforderlich. A und B können aber auch eine Person zur Unterzeichnung der Formulare bevollmächtigen. Diese Vollmacht wäre wiederum von A und B zu unterzeichnen.

### **8.3 Zu unterzeichnende Formulare bei Stiftungen und Trusts**

Der Sorgfaltspflichtige hat sich die Richtigkeit der Angaben zu der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person durch den Vertragspartner oder eine durch diesen bevollmächtigte Person durch Unterschrift im Original bestätigen zu lassen.

Der Begriff „wirtschaftlich berechtigte Person“ wurde durch die jüngste Änderung der Sorgfaltspflichtverordnung erweitert und umfasst nunmehr in Bezug auf Stiftungen und Treuhänderschaften alle in Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV genannten Personen. Der Vertragspartner hat somit die Angaben nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a SPV zu allen relevanten Personen durch Unterschrift zu bestätigen. Dies umfasst beispielsweise im Falle einer Stiftung, den Stifter, die Mitglieder des Stiftungsrates, die Protektoren, die Begünstigten (bzw. potenzieller Begünstigtenkreis) und allfällige Personen die anderweitig Kontrolle ausüben. Hinsichtlich bestehender Geschäftsbeziehungen sei auf die Übergangsbestimmungen gemäss LGBl. 2017 Nr. 161 verwiesen.

## 9. Erleichterungen

### 9.1 Gebietskörperschaft oder Behörde als Stifter

Die Stifterin einer Stiftung ist eine Gebietskörperschaft oder Behörde aus einem EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPV ist es bei Gebietskörperschaften oder Behörden aus EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz ausreichend, den Rechtsträger als wirtschaftlich berechnete Person festzustellen. Im vorliegenden Fall ist es daher ausreichend, die Gebietskörperschaft bzw. die Behörde als Stifter zu dokumentieren (neben den weiteren gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV festzustellenden Personen).

### 9.2 Rechtsträger im Mehrheitsbesitz einer börsenkotierten Gesellschaft, die EWR-gleichwertigen Offenlegungsanforderungen unterliegt

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SPV kann bei Anteilen oder Stimmrechten, die direkt oder indirekt von Rechtsträgern gehalten werden, deren Beteiligungspapiere an einem geregelten Markt kotieren, der dem EWR-Recht entsprechenden Offenlegungspflichten oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen verzichtet werden

Dies bedingt jedoch, dass in den Sorgfaltspflichtakten das Vorliegen der für die Anwendung des Art. 3 Abs. 4 SPV genannten Voraussetzungen dokumentiert wird. Dies umfasst unter anderem die Dokumentation des Namens der Tochtergesellschaft und der börsenkotierten Muttergesellschaft sowie der entsprechenden Beteiligungsquote.

Gibt es neben der börsenkotierten Gesellschaft weitere Personen, welche Anteile oder Stimmrechte von 25% oder mehr an der Tochtergesellschaft halten oder anderweitig Kontrolle ausüben, so sind diese gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV als WB festzustellen.

### 9.3 Ausschliesslich gemeinnützige und steuerbefreite Rechtsträger als Begünstigungsberechtigte oder Ermessensbegünstigte (ohne Rechtsanspruch)

Sofern der Vertragspartner den Nachweis erbringt, dass es sich beim Begünstigten bzw. beim Ermessensbegünstigten (Ausschüttungsempfänger) um einen ausschliesslich gemeinnützigen und im Ansässigkeitsstaat steuerbefreiten Rechtsträger im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b SPG handelt, ist es ausreichend, den Rechtsträger als Begünstigten im Formular T bzw. als Ausschüttungsempfänger im Formular D festzustellen. Die Formulare T bzw. D sowie der Nachweis der Gemeinnützigkeit und Steuerbefreiung sind vom Vertragspartner an den Sorgfaltspflichtigen zu übermitteln. Der entsprechende Nachweis ist in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren.

Die FMA erinnert ferner an die für alle Sorgfaltspflichtigen bestehende Pflicht zur risikoadäquaten Überwachung der Geschäftsbeziehung gemäss Art. 9 SPG bzw. die Pflicht zur intensivierten Überwachung gemäss Art. 11 SPG. Somit kann es auch bei Ausschüttungen an steuerbefreite, gemeinnützige Rechtsträger erforderlich sein, zusätzliche Informationen zu den Transaktionsempfängern einzuholen und zu dokumentieren (z.B. Ausschüttung an einen gemeinnützigen, steuerbefreiten Rechtsträger in Ländern mit höherem Terrorismusfinanzierungsrisiko, höherem Korruptionsrisiko, oder in Ländern, gegen die Sanktionen, Embargos oder ähnliche Massnahmen verhängt wurden).

### 9.4 Rechtsträger, die direkt oder indirekt von Gebietskörperschaften, Behörden oder Institutionen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPV gehalten werden

Bei Rechtsträgern, die direkt oder indirekt von Gebietskörperschaften, Behörden oder Institutionen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPV gehalten werden, ist eine sinngemässe Anwendung des Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPV zulässig.

Beispiele hierfür können sein:

- eine Staatsbibliothek, die von einer Gebietskörperschaft gehalten wird;

- eine nicht-kotierte Bank in einem EWR-Land oder der Schweiz, die von einer Gebietskörperschaft gehalten wird;
- ein Telekommunikationsunternehmen, das von einer Gebietskörperschaft gehalten wird.

In diesen Fällen ist es jeweils ausreichend, die Gebietskörperschaft (den Rechtsträger) als WB des gehaltenen Rechtsträgers festzustellen.

Gibt es neben der Gebietskörperschaft, Behörde oder Institution weitere Personen, welche Anteile oder Stimmrechte von 25% oder mehr an dem Rechtsträger halten oder anderweitig Kontrolle ausüben, so sind diese zusätzlich gemäss Art. 3 Abs. 1 SPV als WB festzustellen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPV kann auch im Falle von Vertragspartnern angewandt werden, bei denen es sich um liechtensteinische Bürgergenossenschaften handelt.

Die obigen Ausführungen gelten sinngemäss für Rechtsträger, die von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e bis g und i SPV gehalten werden. So ist beispielsweise bei einer Tochtergesellschaft einer liechtensteinischen oder ausländischen Bank, welche den Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b SPG (Gleichwertigkeit) entspricht, die Feststellung der haltenden Bank (des Rechtsträgers) als WB ausreichend.

## 10. Übergangsregelung

### 10.1 Wechsel bzw. Änderung in der Person bei einem bestehenden Rechtsträger

Gemäss den Übergangsbestimmungen nach II. Abs. 6 des Sorgfaltspflichtgesetzes in der Fassung 1. September 2017 (LGBI. 2017 Nr. 161) gilt wie folgt:

„Müssen bei bestehenden Geschäftsbeziehungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen wurden, die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person wiederholt werden, so haben die Sorgfaltspflichtigen dies nach Massgabe des neuen Rechts zu tun.“

Ist somit bei einem Rechtsträger die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (WB) zu wiederholen, so sind alle relevanten Personen gemäss der am 1. September 2017 geltenden WB-Definition festzustellen („gesamthafter Wechsel in Stufe 2“).

Folgende Sachverhalte bedingen eine Wiederholung der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person:

- a) ein bestehender, nicht-diskretionärer Rechtsträger wird nach dem 31. Dezember 2016 in einen diskretionären Rechtsträger umgewandelt
- b) bei einem bestehenden, nicht-diskretionären Rechtsträger wird nach dem 31. Dezember 2016 festgestellt, dass dieser richtigerweise als diskretionärer Rechtsträger zu qualifizieren ist

Aus dem Zusammenspiel des Art. 35a SPG, der obgenannten Übergangsbestimmung und der FMA-Mitteilung 2015/7 ist somit ersichtlich, dass bei Korrekturen und Umwandlungen eines bestehenden Rechtsträgers das neue Recht für den gesamten Rechtsträger zur Anwendung gelangt und die Sorgfaltspflichtigen keine Vermögensabflüsse zulassen dürfen, solange die Angaben und Unterlagen nicht vorhanden sind, die gemäss den Bestimmungen des am 1. September 2017 geltenden Sorgfaltspflichtrechts erforderlich sind.

Lediglich in folgenden Fällen müssen (gestützt auf die Erläuterungen der Regierung zur Abänderung der Sorgfaltspflichtverordnung (LGBI. 2015 Nr. 250) (Motivbericht zu Stufe 2)) nicht zwingend alle relevanten Personen gemäss den Bestimmungen des am 1. September 2017 geltenden Sorgfaltspflichtrechts als WB festgestellt werden, sondern lediglich jene Person, bei der eine Änderung eintritt („kein gesamthafter Wechsel in Stufe 2“):

WB gem. Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV	Sorgfaltspflichtrechtliche Behandlung
Stifter, Gründer, Treugeber	<p>Durch <u>Wegfall</u> eines begünstigungsberechtigten oder kontrollierenden Stifters, Gründers oder Treugebers wird die Anstalt, Trust, Treuunternehmen oder Stiftung diskretionär. Der Sachverhalt bedingt grundsätzlich<sup>6</sup> keine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person. Der verstorbene effektive Einbringer (Stifter) ist mittels Formular V und der Kreis der Begünstigten sowie allenfalls Protektor etc.<sup>7</sup> sind mittels Formular T mit dem Vermerk „Offenlegung nach Stufe 1“ zu dokumentieren und der Bank bekannt zu geben.</p> <p><u>Zuwendung Dritter</u>            Unter den in Ziff. 3.1. der FMA-Mitteilung spezifizierten Voraussetzungen qualifiziert ein Dritter, welcher dem Rechtsträger nach rechtsgültiger Entstehung Vermögenswerte zuwendet, nicht als WB im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. b SPV. In diesem Fall bedingt der Sachverhalt somit keine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person.<sup>6</sup></p>
Stiftungsrat, Verwaltungsrat, Treunehmer, sonstige Organmitglieder	<p><u>Neubestellung</u>            Ausschliesslich beim neu bestellten Organmitglied ist eine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person mittels Formular T gemäss SPVneu vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. Bezüglich der sonstigen bestehenden Mitglieder der Organe, Protektor, Stifter, Gründer, Treugeber, Begünstigten, kontrollierender Personen etc. bedingt der Sachverhalt grundsätzlich<sup>6</sup> keine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person.</p>
Protektoren oder Personen in ähnlichen Funktionen (gem. Definition nach Sorgfaltspflichtrecht)	<p><u>Neubestellung</u>            Ausschliesslich beim neu bestellten Protektor oder Person in einer ähnlichen Funktion ist eine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person mittels Formular T gemäss SPVneu vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. Bezüglich weiterer bestehender Protektoren, Mitglieder der Organe, Stifter, Gründer, Treugeber, Begünstigter, kontrollierender Personen etc. bedingt der Sachverhalt grundsätzlich<sup>6</sup> keine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person.</p>
Begünstigte	<p><u>Wegfall</u> eines Begünstigungsberechtigten (Tod, Ausschluss, Verzicht, Rücktritt, Erfüllen der Begünstigung etc.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fallkonstellation 1: Nachrücken eines neuen Begünstigungsberechtigten              Ausschliesslich beim neuen Begünstigungsberechtigten ist eine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person mittels Formular T gemäss SPVneu vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. Bezüglich weiterer bestehender Begünstigungsberechtigter, Protektoren, Mitglieder der Organe, Stifter, Gründer, Treugeber, sonstiger Begünstigter, kontrollierender Personen etc. bedingt der Sachverhalt grundsätzlich<sup>6</sup> keine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person.</li> <li>• Fallkonstellation 2: Gemäss Statut/Beistatut sind nur noch Ermessensbegünstigte vorhanden.              Der Rechtsträger wird dadurch diskretionär. Der Sachverhalt bedingt grundsätzlich<sup>6</sup> keine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person.</li> </ul>

	<p>schaftlich berechtigten Person. Effektiver Einbringer, Kreis der Begünstigten, allenfalls Protektor etc. sind mittels Formular T mit dem Vermerk „Offenlegung nach Stufe 1“ zu dokumentieren und der Bank bekannt zu geben. Für den Fall, dass der effektive Einbringer verstorben ist, ist das Formular V zu verwenden.</p>
Kreis der Begünstigten	<p>Änderungen des Begünstigtenkreises sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Sollten auf Grund <u>bestehender</u> statuarischer Bestimmungen, Ermessensbegünstigte hinzukommen, ist der neue Kreis der Begünstigten mittels Formular T mit dem Vermerk „Offenlegung nach Stufe 1“ zu dokumentieren und der Bank zu übermitteln. Der Sachverhalt bedingt grundsätzlich<sup>6</sup> keine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person.</p>
Personen die Kontrolle i.S. von Art. 3 Abs. 2 SPV ausüben	<p><u>Tod / Abberufung / Verzicht / Neubestellung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fallkonstellation 1: Eine weitere kontrollierende Person kommt hinzu: Ausschliesslich bei der neu hinzugekommenen kontrollierenden Person ist eine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person mittels Formular T gemäss SPVneu vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. Bezüglich weiterer bestehender kontrollierender Personen, Protektoren, Mitglieder der Organe, Stifter, Gründer, Treugeber, Begünstigter, etc. bedingt der Sachverhalt grundsätzlich<sup>6</sup> keine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person.</li> <li>• Fallkonstellation 2: Keine Person übt Kontrolle aus, es gibt keinen Begünstigten mit Rechtsanspruch und der Rechtsträger wird diskretionär. Der Sachverhalt bedingt grundsätzlich<sup>6</sup> keine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person. Der effektive Einbringer, Kreis der Begünstigten, allenfalls Protektor sind mittels Formular T mit dem Vermerk „Offenlegung nach Stufe 1“ zu dokumentieren und der Bank bekannt zu geben. Für den Fall, dass der effektive Einbringer verstorben ist, ist das Formular V zu verwenden.</li> </ul>
Diskretionärer Rechtsträger gem. Art. 12 SPValt	<p>Effektiver Einbringer bzw. Protektor etc. stirbt bzw. fällt weg und es wird kein Protektor neu bestellt. Der Sachverhalt bedingt grundsätzlich<sup>6</sup> keine Wiederholung der Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person. Der Bank ist dieser Sachverhalt in geeigneter Form mitzuteilen.</p>

## 10.2 Änderung des Wohnsitzlandes des effektiven Einbringers

Bei einem bestehenden, diskretionären Rechtsträger ändert sich das Wohnsitzland des nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a SPValt festgestellten effektiven Einbringers. Ist für die Erfassung der Adressänderung das neue Formular T zu verwenden?

Die Änderung des Wohnsitzlandes des nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a SPValt festgestellten effektiven Einbringers bedingt grundsätzlich keine Wiederholung der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person im Sinne der Übergangsbestimmung des LGBl. 2017 Nr. 161. Die Änderung des Wohnsitzlandes verpflichtet somit nicht zur Verwendung des

<sup>6</sup> Es steht dem Sorgfaltspflichtigen jedoch auch frei, die Feststellung der Identität sämtlicher WB eines Rechtsträgers gemäss den Vorgaben nach SPVneu („Stufe 2“) zu wiederholen. Spätestens mit Ablauf der in den Übergangsbestimmungen nach II. Abs. 7 und 8 des Sorgfaltspflichtgesetzes in der Fassung 1. September 2017 (LGBl. 2017 Nr. 161) geregelten Übergangsfristen ist diese Feststellung zwingend vorzunehmen. Nach Ablauf der entsprechenden Übergangsfristen 2018 bzw. 2020 sind Art. 35a Abs. 2 bzw. Abs. 3 SPG zu beachten.

<sup>7</sup> Gemäss Art. 12 SPValt festzustellende Personenrollen für diskretionäre Rechtsträger.

neuen Formular T gemäss Anhang 1 der SPV. Die Änderung des Wohnsitzlandes ist jedoch unverzüglich in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren.

Obige Ausführungen gelten soweit keine Verdachtsmomente gemäss Art. 9 Abs. 4 SPG vorliegen, die besondere Abklärungen und somit eine Ergänzung der Sorgfaltspflichtakten bedingen.

### **10.3 Bestehender, diskretionärer Rechtsträger ist Begünstigungsberechtigter, kontrollierende Person oder Anteilinhaber eines bestehenden Rechtsträgers**

Handelt es sich bei den Begünstigungsberechtigten, den kontrollierenden Personen oder den Anteilinhabern eines bestehenden Rechtsträgers um einen bestehenden, diskretionären Rechtsträger, so sind bis zur Feststellung und Überprüfung der WB nach Stufe 2 die gemäss Art. 12 SPValt zu erfassenden Personen (effektiver Einbringer, Kreis der Begünstigten, allenfalls Protektor etc.) im Sorgfaltspflichtakt zu dokumentieren.

Werden beispielsweise die Anteile an einer bestehenden Aktiengesellschaft von einer bestehenden diskretionären Stiftung gehalten, so sind bis zur Feststellung und Überprüfung der WB der Aktiengesellschaft nach Stufe 2 alle gemäss Art. 12 SPValt zu erfassenden Personen der Stiftung im Sorgfaltspflichtakt festzuhalten. Dies gilt beispielsweise auch dann, wenn es sich bei der Inhaberin der Gründerrechte einer Anstalt um eine bestehende diskretionäre Stiftung handelt.

### **10.4 Feststellung und Überprüfung der Identität der WB bei bestehenden Geschäftsbeziehungen, auf die nach Art. 11 verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind**

Gemäss den Übergangsbestimmungen nach II. Abs. 7 des Sorgfaltspflichtgesetzes in der Fassung 1. September 2017 (LGBl. 2017 Nr. 161) gilt, dass bei bestehenden Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2016 aufgenommen wurden und auf die nach Art. 11 verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, die Feststellung und Überprüfung der Identität der WB spätestens bis zum 31. Dezember 2018 nach Massgabe der am 1. Januar 2016 geltenden Sorgfaltspflichtgesetzgebung zu wiederholen ist.

Die FMA präzisiert, dass diese Regelung ausschliesslich für Geschäftsbeziehungen nach Art. 11 Abs. 4 bis 6 SPG gilt, in denen automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten gelten. Sie gilt nicht für Geschäftsbeziehungen, auf welche ausschliesslich aufgrund der individuellen Risikobewertung (unter Berücksichtigung der im Anhang zum SPG und der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz genannten Kriterien) verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Letztere sind spätestens bis zum 31. Dezember 2020 aufzuarbeiten, sofern nicht schon vorher Ereignisse eintreten, die eine Wiederholung der Feststellung und Überprüfung der Identität der WB erfordern (vgl. Ziff. 10.1).

## **11. Besonderheiten**

### **11.1 Entgegennahme und Weiterleitung von Vermögenswerten für Dritte (Servicegesellschaften)**

Es wird darauf hingewiesen, dass die gewerbsmässige Erbringung von Zahlungsdiensten in Liechtenstein den Zahlungsdienstleistern im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21 des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) vorbehalten ist. Ein Zahlungsdienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers ein Geldbetrag eines Zahlers ausschliesslich zum Transfer eines entsprechenden Betrags an einen Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsdienstleister entgegengenommen wird und/oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird (Finanztransfer), kann daher bewilligungspflichtig sein.

Dabei kommt es auf die jeweilige Ausgestaltung im Einzelfall an. Hierzu wird ergänzend auf die Ausführungen in der FMA-Mitteilung 2013/9 (Mitteilung betreffend das ZDG vom 17. September 2009) hingewiesen.

Nachfolgend wird auf die konkreten Sorgfaltspflichten im Falle der Durchführung von Transaktionen über das Konto einer Servicegesellschaft aus Perspektive der involvierten Banken als Sorgfaltspflichtige eingegangen.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG gilt als wirtschaftlich berechtigte Person, eine natürliche Person, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse eine Transaktion letztlich ausgeführt wird. Im Falle von Rechtsträgern ist es auch diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht. Werden bei einem Bankkonto auf Veranlassung einer Drittperson Vermögenswerte entgegengenommen und weitergeleitet (treuhänderische Entgegennahme und Weiterleitung von fremden Vermögenswerten), so ist diese Person zusätzlich als WB festzustellen (gemeinhin als „Transaktions-WB“ bezeichnet).

Im Falle der Veranlassung (im Auftrag) einer Zahlung via Servicegesellschaft durch eine natürliche Person kann das Formular Y (vgl. Anhang) verwendet werden. Dieses deckt die gesetzlichen Mindestanforderungen ab. Alternativ kann auch ein bankeigenes Formular verwendet werden, welches die gesetzlichen Mindestanforderungen abdeckt.

Ergänzend verweist die FMA an dieser Stelle auch auf das AIA-Merkblatt der Steuerverwaltung im Zusammenhang mit den AIA-Sorgfaltspflichten sowie auf den Anhang 3 zur SPV „Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung“.

Die nachfolgenden Beispiele sollen veranschaulichen, welche Dokumentation der transaktionsausführenden Bank im Einzelfall von den weiteren, involvierten Sorgfaltspflichtigen zusätzlich zur Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person der betreffenden Servicegesellschaft zur Verfügung gestellt werden muss, damit die Sorgfaltspflichten ordnungsgemäss erfüllt werden können.

**Beispiel 1:** Eine Stiftung beschliesst eine diskretionäre Ausschüttung. Die Auszahlung soll im Auftrag des ausschüttenden Rechtsträgers via Treuhandkonto (z.B. Servicegesellschaft) auf das Konto des Begünstigten weitergeleitet werden. Die Transaktion erfolgt daher letztlich auf Veranlassung (sprich, im Auftrag) des ausschüttenden Rechtsträgers. Es ist somit zusätzlich ein Formular T zum ausschüttenden Rechtsträger einzuholen. Im Falle eines diskretionären Begünstigten (Ausschüttungsempfänger) ist zusätzlich zum Formular T ein Formular D einzuholen.

**Beispiel 2:** Auf einem Treuhandkonto (z.B. Servicegesellschaft) wird treuhänderisch der Kaufpreis einer Immobilientransaktion von Person A entgegengenommen, welche zwecks Zahlung an die Person B (Immobilienverkäufer) weitergeleitet werden soll. Die Weiterleitung der Zahlung betreffend die Immobilientransaktion erfolgt letztlich auf Veranlassung (sprich, im Auftrag) der Person A. Die Person A ist somit zusätzlich als wirtschaftlich berechtigte Person mittels Formular Y zu erfassen (im Falle eines Rechtsträgers ist mindestens ein Formular C bzw. T einzuholen).

**Beispiel 3:** Eine Person B erhält aus einem Kunsthandel Vermittlungsprovisionen von der Person A. Die Person B weist die Servicegesellschaft an, diese Vermittlungsprovision treuhänderisch für sie entgegenzunehmen und dann auf ein Konto der Person B weiterzuleiten. Hier erfolgt die Transaktion letztlich auf Veranlassung (sprich, im Auftrag) der Person B. Die Person B ist somit zusätzlich als mittels Formular Y wirtschaftlich berechtigte Person zu erfassen (im Falle eines Rechtsträgers ist mindestens ein Formular C bzw. T einzuholen).

Zusammenfassend kann vereinfacht festgehalten werden, dass die transaktionsausführende Bank zusätzlich zur Sorgfaltspflichtdokumentation über die Servicegesellschaft auch über die Sorgfaltspflichtdokumentation hinsichtlich des Transaktions-WB verfügen muss. Es sind somit zusätzlich die Sorgfaltspflichten in der Form wahrzunehmen als ob keine Servicegesellschaft zwischengeschaltet wäre und die Bank das Konto des Transaktions-WB bzw. dessen Rechtsträger selbst führen würde.

## **11.2 Konten oder Depots, die nach Art. 22b Abs. 4 SPV von der Feststellung und Überprüfung der Identität der WB befreit sind**

Gemäss Art 22b Abs. 4 SPV können Banken und Wertpapierfirmen (nach dem BankG) bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsfirma mit einer Zulassung nach dem liechtensteinischen Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 108 des Rechtsanwaltsge-



setzes die Pflicht nach Art. 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes dadurch erfüllen, indem der Rechtsanwalt oder Rechtsagent in einer schriftlichen Erklärung bestätigt, dass die Konten oder Depots ausschliesslich einem der folgenden Zwecke dienen:

- a) Abwicklung und gegebenenfalls damit verbundene kurzfristige Anlage von Gerichtskostenvorschüssen, Kautionen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Kennzeichnung: z.B. "Gerichtskostenvorschüsse, Kautionen, öffentlich-rechtliche Abgaben");
- b) Hinterlegung und gegebenenfalls damit verbundene Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung (Kennzeichnung: z.B. "Erbenschaft" oder "Erbteilung");
- c) Hinterlegung/Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Güterausscheidung im Rahmen einer Ehescheidung oder -trennung (Kennzeichnung: z.B. "Güterausscheidung Ehescheidung");
- d) Sicherheitshinterlegung/Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Kennzeichnung: z.B. "Sperrdepot Aktienkauf", "Sicherheitshinterlegung Unternehmerkaution", "Sicherheitshinterlegung Grundstücksgewinnsteuer");
- e) Hinterlegung/Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts (Kennzeichnung: z.B. "Vorschüsse", "Sicherstellung Gerichtskautions", "Konkursmasse", "Schiedsgerichtsverfahren").

Die Bank bzw. Wertpapierfirma hat die Konten oder Depots gemäss den oben angeführten Kategorien zu kennzeichnen (vgl. Art. 22b Abs. 5 SPV). Der Notar, Rechtsanwalt oder Rechtsagent hat in einer schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass das betreffende Konto oder Depot ausschliesslich einem der oben genannten Zwecke dient.

Zahlungen zwischen Parteien bzw. Dritten (vormals: „Klientengelder-/Abwicklungskonto/-depot“) fallen nicht mehr unter die obgenannte Regelung. Auch die Kennzeichnung „Escrow-Kontos/Depots“ (siehe oben Bst. d) ist nicht mehr vorgesehen.



**Formular betreffend Informationen zu einem verstorbenen Stifter, Gründer, Treugeber (Formular V)**

Rechtsträger bzw. Kontoinhaber:  
.....  
Mandats- bzw. Kontonummer:  
.....

Folgende natürliche Person war effektiver (nicht treuhänderischer) Stifter, Gründer, Treugeber des oben bezeichneten Rechtsträgers:

Name .....  
Vorname .....  
Geburtsdatum .....  
letztes Domizil .....  
Todesdatum/-jahr .....

Ort/Datum:.....

Für den Vertragspartner:  
.....

Name(n) der unterzeichnenden Person(en):  
.....

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare Handlung nach dem liechtensteinischen Strafgesetzbuch. Allfällige Änderungen sind dem Sorgfaltspflichtigen unverzüglich mitzuteilen.



**Formular zur Feststellung der letztlich wirtschaftlich berechtigten Person bei der treuhänderischen Entgegennahme und Weiterleitung von Vermögenswerten für Dritte\* (natürliche Personen) (Servicegesellschaften) (Formular Y)**

Rechtsträger bzw. Kontoinhaber:

.....

Mandats- bzw. Kontonummer:

.....

Folgende natürliche Person wurde als wirtschaftlich berechtigte Person für die treuhänderische Entgegennahme und Weiterleitung von Vermögenswerten für Dritte festgestellt:

Name .....

Vorname .....

Geburtsdatum .....

Nationalität .....

Wohnadresse .....

PLZ/Ort .....

Wohnsitzstaat .....

Ort/Datum:.....

Für den Vertragspartner:

.....

Name(n) der unterzeichnenden Person(en):

.....

\* Für den Fall, dass Vermögenswerte auf Veranlassung oder im Interesse eines Rechtsträgers treuhänderisch entgegen genommen und weiter geleitet werden, hat die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person mittels Verwendung eines Formulars C bzw. T/D zu erfolgen.

**Abkürzungen:**

<b>SPValt</b>	Sorgfaltspflichtverordnung in den Fassungen vor dem 1. Januar 2016 (bis LGBl. 2015 Nr. 249)
<b>SPV bzw. SPVneu</b>	Sorgfaltspflichtverordnung in den Fassungen ab dem 1. Januar 2016 (ab LGBl. 2015 Nr. 250)
<b>bestehende Rechtsträger</b>	Rechtsträger, mit welchen bereits vor dem 1. Januar 2016 eine Geschäftsbeziehung aufgenommen wurde
<b>WB</b>	wirtschaftlich berechtigte Person(en)

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: 17. Mai 2018